



Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Holtland in der Fassung vom 13.08.2019 wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, dass die nachfolgend genannten Straßen gemäß § 6 Abs. 1 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

| Nr. | Name |
|-------|--|
| 5-82 | Distelweg |
| 5-82a | Fuß-und Radweg zwischen Distelweg und dem Spielplatz |
| 5-83 | Am Eichenkamp |
| 5-83a | Fuß-und Radweg zwischen Am Eichenkamp und Eichenweg |

Für die o.g. Fuß-und Radwege erfolgt eine Beschränkung der Widmung auf Fußgänger und Radfahrer. Im Übrigen sind keine Beschränkungen der Widmung vorgesehen. Die Straßen erhalten durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Träger der Straßenbaulast ist vollumfänglich die Gemeinde Holtland.

Die gewidmeten Straßen sowie Fuß-und Radwege sind in dem beigelegten Kartenauszug kenntlich gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

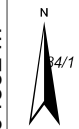
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Holtland, den 14.01.2022

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

E 404619 m

N 5904997 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.750

N 5904692 m

E 404180 m